

**Stellungnahme der Bundesingenieurkammer
zum
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sicherheit
und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)**

Die Bundesingenieurkammer vertritt die gemeinschaftlichen Interessen der 16 Länderingenieurkammern als berufsständische Selbstverwaltung und damit die Interessen der darin mitgliedschaftlich organisierten rund 45.000 Ingenieurinnen und Ingenieure auf Bundes- und Europaebene. Zu ihren Mitgliedern gehören auch Ingenieurinnen und Ingenieure, die als SiGe-Koordinatoren nach § 3 der Baustellenverordnung (BaustellV) Aufgaben während der Planung und Ausführung von Bauvorhaben übernehmen und damit entscheidend zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen beitragen. Die BaustellV ist daher sowohl aus berufsrechtlicher als auch aus berufspolitischer Sicht von zentraler Bedeutung für die Berufsausübung der in diesem Bereich tätigen Mitglieder, weshalb wir zum Referentenentwurf wie folgt Stellung nehmen möchten:

I. Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG

Soweit einzelne Vorschriften der Baustellenverordnung angepasst werden, um die vollumfängliche Umsetzung der Richtlinie 92/57/EWG sicherzustellen sehen wir hierbei keinen Änderungsbedarf. Wesentlich ist aus unserer Sicht, dass dadurch keine Änderung des materiellen Sinngehalts der Vorschriften erfolgt.

II. „§ 6a Beratung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten

Um die Beratung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen sicherzustellen, ist in einem neuen § 6a vorgesehen, dass der Ausschuss für Arbeitsstätten beauftragt werden soll, künftig in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen zu beraten.

Die Bundesingenieurkammer unterstützt ausdrücklich, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch zur Auslegung der Baustellenverordnung in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen durch ein Fachgremium beraten werden soll. Sehr kritisch sehen wir doch, dass dieser Beratungsauftrag an den Ausschuss für Arbeitsstätten übertragen werden soll.

Um diesem Beratungsauftrag gerecht zu werden ist aus unserer Sicht eine umfassende Baustellen-Kompetenz mit praktischen Kenntnissen der Bauabläufe und den wesentlichen Aspekten der Sicherheits- und Gesundheitskoordination auf Baustellen unverzichtbar.

Der Ausschuss für Arbeitsstätten ist bisher auf Grundlage von § 7 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) tätig gewesen. In ihm sind Vertreter der Arbeitgeber, der Gewerkschaften, der Länderbehörden, der gesetzlichen Unfallversicherung und weitere fachkundige Personen, insbesondere der Wissenschaft, vertreten. Er ist neben Arbeitsstätten im Allgemeinen de facto auch für die Arbeitssicherheit auf Baustellen zuständig, ohne dass dies weder in der ArbStättV noch in der Geschäftsordnung des Ausschusses ausdrücklich als Aufgabenbereich genannt ist.

Mit der vorgesehenen Einführung von § 6a BaustellV wird dem Ausschuss ein spezifischer Aufgabenbereich zugewiesen, der neben allgemeinen Grundsätzen der Arbeitssicherheit zu Arbeitsstätten im Allgemeinen zusätzlich eine umfassende Kenntnis der Sicherheits- und Gesundheitskoordination auf Baustellen erfordert.

Diese Kompetenz wird durch die derzeitige Besetzung des Ausschusses nicht abgebildet. (vgl. momentane Besetzung des ASTA:

https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuessen/ASTA/pdf/Mitgliederverzeichnis.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Um den durch die Verordnung zugewiesenen besonderen Aufgabenbereich fachkundig beraten zu können, erwarten wir die Möglichkeit der Teilnahme durch mindestens einen Sachverständigen für Arbeitsschutz im Hoch- und Tiefbau und je einen Vertreter der Bundesingenieurkammer und der Bundesarchitektenkammer, die gleichzeitig auch als Vertreter der einschlägigen Koordinatoren-Verbände (wie bspw. V.S.G.K.) benannt werden könnten. Wir sehen es als zwingend notwendig an, dass die Praxis, also die Vertretungsorgane der Berufsgruppe der Koordinatoren, an der Arbeit dieses spezifischen Aufgabenbereiches des Ausschusses beteiligt werden. In diesem Zusammenhang verwundert auch, dass auf Seiten der Gewerkschaften kein Vertreter der IG Bau mitwirken soll. Wir verweisen diesbezüglich auf den mit Einführung der Baustellenverordnung seinerzeit bestellten ASGB (Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen), der so bzw. in ähnlicher Form – natürlich mit aktuell wirkenden Personen – wieder aktiviert werden sollte.

Eine fachkompetente und mit Fragen der Sicherheit und Gesundheitskoordination auf Baustellen vertraute Besetzung des beratenden Ausschusses ist zwingend sicherzustellen. Dies kann durch zusätzliche Mitglieder im bestehenden Ausschuss oder durch die Gründung eines für die BaustellV zuständigen Sonder- oder Unter-Ausschusses gewährleistet werden.

Berlin, 05.10.2022

Bundesingenieurkammer e.V.
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin
info@bingk.de | www.bingk.de